

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 29/2014
(67. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
23. September 2014

INHALT

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Urban Design
an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin
vom 11. Juni 2014

322

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Urban Design an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 11. Juni 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 11. Juni 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Urban Design beschlossen.*

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Mastergrad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

- Anlage 1 - Modulliste
- Anlage 2 - Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Urban Design. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urban Design vom 18. Januar 2006 (AMBl. TU 7/2006) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Masterstudiengang Urban Design an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 – Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

Urban Design ist ein inter- und transdisziplinäres Wissensfeld an der Schnittstelle von Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Stadtsoziologie sowie Landschaftsarchitektur und Umweltplanung. Der Studiengang zielt auf die Erarbeitung und Vermittlung von integriertem Wissen. Den Studierenden wird der Zugang zu den verschiedenen Disziplinen durch ein vielfältiges Lehrangebot ermöglicht. Neben Studienprojekten in Themenfeldern der genannten Disziplinen werden im Rahmen von Entwurfsprojekten sowie in integrierten Seminaren Methodiken vermittelt und erlernt, die den hohen Komplexitätsgrad der Aufgaben offenlegen und zur Intervention in vielschichtigen Zusammenhängen befähigen. Hier trainieren die Studierenden auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit untereinander.

Die Aufgabenbereiche von Urban Design lassen sich nicht auf eine Maßstabebene beschränken, sondern befassen sich mit den räumlichen Wechselbeziehungen zwischen mikro und makro, lokal und global. Beispielhafte Aufgabenfelder für Studierende und Absolventen sind:

- die Urbanisierungsprozesse sowohl im globalen Süden als auch im globalen Norden und die Reflektion ihrer Wechselbeziehung
- der Umgang mit dynamischem und rasantem Stadtwachstum sowie die Umsetzung von prozesshaften Entwurfsansätzen
- die kritische und kreative Auseinandersetzung mit den sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen
- die städtebauliche Strukturierung von bestehenden sowie neuen Siedlungen, Freiräumen und urbanen Landschaften
- die Gestaltung öffentlicher Räume unter Berücksichtigung von ökologischen, kulturellen, sozialen, politischen als auch technischen und finanziellen Rahmenbedingungen

Der Masterstudiengang Urban Design an der Technischen Universität verbindet die kritische Reflexion in Bezug auf Städte mit ihrer entwerflichen Gestaltung. Bearbeitet werden urbane Systeme und Räume von der Ebene des Quartiers bis zur Ebene der Region. Gegenstand des Urban Design sind Urbanisierungsprozesse im internationalen Kontext einschließlich ihrer historischen wie aktuellen Entwicklung.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 25. Juli 2014

Die Studierenden unterschiedlicher Disziplinen werden auf einen Berufsweg in einem gestalterischen und wissenschaftlichen Arbeitsfeld oder eine Schlüsselposition in der öffentlichen Planung und Verwaltung vorbereitet. Ziel ist die Entwicklung der Kompetenz des kritisch forschenden Entwerfens. Dabei entwickeln die Studierenden unter Berücksichtigung kultureller, sozialer und politischer Rahmenbedingungen kreative Lösungsansätze für zeitgenössische urbane Problemstellungen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind mit transdisziplinären Arbeitsweisen vertraut, die nicht nur die Grenzen der einzelnen Fachbereiche überschreiten, sondern auch konkrete Lösungen für gesellschaftlich relevante Problemstellungen mit betroffenen und beteiligten Akteuren behandeln. Sie verfügen über ein erweitertes Verständnis vom Entwerfen im Sinne eines auf die Erarbeitung von Lösungen orientierten Denkens und Handelns, das auf Wissensgenerierung und –materialisierung sowie gesellschaftliche Transformation gerichtet ist. Zusätzlich werden gezielt Verbindungen zur raumbezogenen Forschung hergestellt. Entwurfsfähigkeiten erlauben die grafische Vermittlung und Sichtbarmachung von Informationen, die den städtischen Raum prägen, sowie die Ausformulierung von Hypothesen und Zukunftsszenarien, die auf der Basis soziologischen Forschung denkbar sind.

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen architektonisches, stadtplanerisches, stadtsoziologisches und landschaftsarchitektonisches Wissen, angereichert mit ökologischen, ökonomischen und gendersensitiven Perspektiven und können dieses kreativ zusammenführen.

§ 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst 4 Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte. Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Urban Design versteht sich als Projektstudiengang mit einem hohen Anteil inter- und transdisziplinärer Lehre in Form von Studienprojekten. Projekte sind problem- und praxisbezogene Arbeitsvorhaben auf wissenschaftlicher Grundlage, die aktuelle Planungs- und Entwurfsaufgaben auf kommunaler, regionaler, staatlicher und internationaler Ebene bearbeiten. Die Studierenden müssen im ersten Semester das Projekt „Urban Design Studio“ besuchen. Im 2. und 3. Semester besuchen die Studierenden zwei geeignete Projekte aus den Masterstudiengängen Architektur, Landschaftsarchitektur sowie Stadt- und Regionalplanung. Dabei müssen die beiden Projekte aus zwei unterschiedlichen Studiengängen gewählt werden. Die Fakultät gibt rechtzeitig vor Beginn jedes Semesters bekannt, welche Projekte aus den genannten Bereichen im Masterstudiengang Urban Design gewählt werden können.
- (2) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen

Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

- (3) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren, davon 102 LP in Modulen (gemäß Modulliste) und 18 LP in der Masterarbeit.
- (4) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 36 LP absolviert.
- (5) Im Wahlpflichtbereich 1 werden zwei Projektmodule im Umfang von insgesamt 24 LP absolviert. Die beiden Projekte müssen aus zwei unterschiedlichen Studiengängen gewählt werden. Die Fakultät gibt die wählbaren Module rechtzeitig vor Beginn jedes Semesters bekannt.
- (6) Im Wahlpflichtbereich 2 werden Module im Umfang von insgesamt 30 LP absolviert. Die Studierenden wählen die Wahlpflichtmodule aus dem Katalog des Modulhandbuchs Urban Design. Die wählbaren Module setzen sich aus dem für Urban Design relevanten Angebot aus den Masterstudiengängen Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur und Soziologie zusammen. Die wählbaren Module werden vom Fakultätsrat beschlossen. Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten, er muss jedoch so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.
- (7) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 12 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.
- (8) Vor Aufnahme des Studiums soll ein Praktikum oder mehrere Praktika im Umfang von mindestens 640 Stunden (i. d. R. in 16 Wochen) absolviert werden. Praktische Tätigkeiten, die vor und während eines vorangegangenen Hochschulstudiums erbracht wurden, können angerechnet werden. Entsprechende Leistungen können auch während des Masterstudiums erbracht werden. In diesem Fall können sich die Studierenden 6 LP im Wahlbereich nach Absatz 6 anrechnen lassen. Das Praktikum oder die Praktika müssen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. Für die Anerkennung der Praktika ist der/ die vom Prüfungsausschuss Urban Design eingesetzte Praktikumsbeauftragte und seine/ ihre Stellvertretung zuständig, dem/ der die Arbeitsbescheinigung(en) der betreffenden Praktikumsstätte(n) sowie ein Praktikumsbericht vorzulegen sind. Einzelheiten sind in einer Praktikumsrichtlinie geregelt.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 10.

(2) Spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit muss der Nachweis der berufspraktischen Leistungen nach § 5 Abs. 7 bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorgelegt werden.

(3) Die Bildung der Abschlussnote der Masterprüfung erfolgt auf Grundlage der folgenden Teilnoten entsprechend der jeweils erlangten Leistungspunkte:

- a. Modulnoten aus dem Pflichtbereich gem. § 5 Abs. 4
- b. Modulnoten aus dem Wahlpflichtbereich 1 gem. § 5 Abs. 5
- c. Modulnoten im Umfang von 12 LP aus dem Wahlpflichtbereich 2 gem. § 5 Abs. 6
- d. der Note der Masterarbeit nach § 9.

(4) Die Studierenden können erklären, dass 6 Leistungspunkte der im Wahlbereich nach § 5 Abs. 6 belegten und benoteten Module mit ihren Modulnoten zusätzlich in die Berechnung der Abschlussnote eingehen sollen. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der zuvor genannten Modulnoten ist bis zur Anmeldung der letzten Modulprüfung in der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung in schriftlicher Form niederzulegen.

(5) Es gehen nur die besten Prüfungsergebnisse von Modulprüfungen der Module nach Absatz 3, Punkt b mit dem Gewicht der entsprechenden Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote ein. Liegen mehrere gleich gute Prüfungsergebnisse vor, entscheidet die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, welches Modul in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

§ 9 – Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 18 LP und besteht aus einem schriftlichen Teil mit einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen sowie einer mündlichen Aussprache (Disputation), die innerhalb von acht Wochen nach Abgabe des schriftlichen Teils erfolgen soll.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 80 LP, wobei alle Projektmodule absolviert sein müssen, sowie
- der Nachweis über das Praktikum oder mehrere Praktika im Gesamtumfang von mindestens 640 Stunden gemäß § 5 Abs. 8

bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um einen Monat

verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(4) Als zweite Gutachterin oder Gutachter kann auch eine Person anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen, aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen oder aus der Praxis der Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur oder Stadtsoziologie beauftragt werden.

(5) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(6) Die beiden Bestandteile gemäß Abs. 1 werden getrennt bewertet und benotet. Die Gesamtnote ergibt sich aus den beiden gewichteten Teilnoten, wobei das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die mündliche Aussprache mit einfachem und für die schriftliche Ausarbeitung mit vierfachem Gewicht eingeht.

§ 10 – Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Modulnummer und -titel	Typ	LP	Prüfungsleistung		Eingang Endnote
Pflichtbereich (36 LP)					
P 1 Urban Design Methods and Tools	P	12	Portfolio	Benotet	X
P 2 Introduction to Urban Design	P	12	Portfolio	Benotet	X
PJ UDS Urban Design Studio	P	12	Portfolio	Benotet	X
Wahlpflichtbereich 1 (24 LP)					
PJ A Projekt Architektur	WP	12	Portfolio	Benotet	X
PJ SRP Projekt Stadt- und Regionalplanung	WP	12	Portfolio	Benotet	
PJ LA Projekt Landschaftsarchitektur	WP	12	Portfolio	Benotet	
Wahlpflichtbereich 2 (30 LP)					
Die wählbaren Module setzen sich aus dem für Urban Design relevanten Angebot aus den Masterstudiengängen Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur und Soziologie zusammen.	WP	30	nach Vorgaben der jeweiligen Module		(X) 12 LP gehen in die Endnote ein
Wahlbereich (12 LP)					
Freie Wahl	W	12	nach Vorgaben der jeweiligen Module		

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fachsemester	1	2	3	4
	LP	LP	LP	LP
Pflichtbereich (inkl. Masterarbeit) - Compulsory Courses (incl. Masterthesis), 54 LP				
PJ UDS	12		Masterarbeit	18
P1 Urban Design Methods and Tools		12		
P2 Introduction to Urban Design		12		
Wahlpflichtbereich 1 - Compulsory Optional Courses 1 (COC 1), 24 LP				
	PJ A/SRP/LA	12	PJ A/SRP/LA	12
Wahlpflichtbereich 2 - Compulsory Optional Courses 2 (COC 2), 30 LP				
	6	6	12	6
Wahlbereich - Optional Courses (OC), 12 LP				
			6	6
Gesamt	30	30	30	30